

Aktuell gültige Risikostufe an Kärntens Schulen

Laut Verordnungsblatt 10 der Bildungsdirektion f. Kärnten vom 01.10.2021 wurde bis auf Weiteres die Risikostufe 2 (mittleres Risiko) für alle Schulen in Kärnten angeordnet.

[[Aktuell gültige Risikostufe an Kärntens Schulen , Bildungsdirektion für Kärnten \(bildung-ktn.gv.at\)](https://www.bildung-ktn.gv.at/)]

INFORMATION: Vorgehensweise bei Risikostufe 2

Zusätzlich zu den Bestimmungen, die unabhängig von der Risikostufe sind, gilt folgendes:

- **Testungen:** Alle Schüler/innen, die nicht geimpft und nicht genesen sind und somit keinen Nachweis gemäß § 4 Z 2, Z 3 oder Z 5 C-SchVO 2021/22 erbringen, werden verpflichtend dreimal wöchentlich getestet (zweimal mittels anterio-nasalem Antigen-Schnelltest, einmal mittels PCR-Test, wenn keine hinreichend begründbaren Hindernisse entgegenstehen). Die Testtage sind weiterhin Montag (Antigen), Dienstag (PCR) und Freitag (Antigen). Externe Zertifikate von befugten Stellen werden anerkannt. Die freiwillige Teilnahme geimpfter/genesener Schüler/innen an den Testungen ist möglich (ausgenommen genesene Personen, die bis zum 90. Tag nach der Genesung eher keinen PCR-Test machen sollten – Gefahr eines positiven Ergebnisses trotz mangelnder Infektiosität).
Das Lehr- und Verwaltungspersonal braucht – laut derzeit gültiger Verordnung – ebenfalls und grundsätzlich einen Impf- bzw. Genesungsnachweis gemäß § 4 Z 1, Z 2, Z 3 oder Z 5 C-SchVO 2021/22. Ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal hat zu jeder Zeit nachzuweisen, dass ein gültiges negatives Testergebnis vorliegt, davon mind. einmal pro Woche das Ergebnis eines externen PCR-Tests. Weiters wird nach Abstimmung und Klarstellung durch das BMBWF festgehalten, dass auch **ein Nachweis über neutralisierende Antikörper als Genesungsnachweis gilt** und somit Schülerinnen und Schüler sowie Lehr- und Verwaltungspersonal, die einen neutralisierenden Antikörper-Nachweis (nicht älter als 90 Tage) vorzeigen, von den verpflichtenden Testungen befreit sind.
- **Mund-Nasen-Schutz (MNS):** Schüler/innen sowie das Lehr- und Verwaltungspersonal haben wie in der Sicherheitsphase im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume einen MNS zu tragen.
- **Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen** dürfen nur geplant und durchgeführt werden, wenn die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort für die gesamte Dauer der Veranstaltung gewährleistet werden kann. Wie aus dem Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836 „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ hervorgeht, können ein- und mehrtägige Schulveranstaltungen sowie schulbezogene Veranstaltungen (auch mit Übernachtung) stattfinden, sofern eine Risikoanalyse durchgeführt wurde und das Risiko als gering eingeschätzt wird. **Ab Montag wird in allen Bundesländern Risikostufe 2 gelten. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor einer allfälligen Abreise genau über die Lage vor Ort!** Die Bestimmungen über den Zutritt zu Beherbergungsbetrieben, Kultureinrichtungen und Gastronomie können in anderen Bundesländern von den Regelungen in Kärnten abweichen, auch was die Anerkennung und Gültigkeitsdauer verschiedener Tests betrifft.

- **Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen** sind unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) zulässig.
- **Schulraumüberlassung:** Diese ist zulässig, sofern kein Kontakt zwischen den externen Nutzern der Schulräume, den Schüler/inne/n und den Lehrpersonen erfolgt.
- **Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten** hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist ein erhöhter Sicherheitsabstand von zwei Metern (2m) einzuhalten.
- Der Unterricht in **Bewegung und Sport** hat nach Möglichkeit im Freien zu erfolgen. Findet der Unterricht in geschlossenen Räumen statt, so ist der Sicherheitsabstand von einem Meter (1m) einzuhalten. Der Sicherheitsabstand darf unter den in § 22 Abs. 2 C-SchVO 2021/22 genannten Voraussetzungen unterschritten werden.
- **Internate:** Internatsbewohner/innen, die nicht geimpft oder genesen sind, haben am Tag der Anreise das Ergebnis eines Antigen- oder PCR-Tests vorzulegen. Das Internatspersonal an vom Bund erhaltenen Schülerheimen hat außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume Mund-Nasen-Schutz zu tragen und für jeden Tag der Anwesenheit eine geringe epidemiologische Gefahr nachzuweisen.
- **Konferenzen und Treffen von schulparterschaftlichen Gremien** können gemäß dem Erlass des BMBWF GZ 2021-0.559.836 „Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“ in Präsenz und unter Einhaltung der Regelungen für Externe (3-G-Regel, MNS) stattfinden.

Nähere Informationen hierzu können dem Erlass des [BMBWF GZ 2021-0.559.836](#) [„Sichere Schule – Schulbetrieb im Schuljahr 2021/22“](#) sowie dem 2. Abschnitt des 2. Teils der C-SchVO 2021/22 ([§§ 18 bis 24 C-SchVO 2021/22](#)) entnommen werden. Zudem wird auf die für Berufsschulen geltenden Sondervorschriften in § 23 C-SchVO 2021/22 hingewiesen.